

ordnung sich nicht selten ereignet; und damit daher diese möglichst abgekürzt und ohne langen Umtrieb zur Entscheidung befördert werden: so wollen und verordnen Wir mit Beyrath getreuer Landstände, daß künftig in allen Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. am Werth beträgt, nicht nur bey sämtlichen Untergerichten Unseres Landes, bey welchen bisher schon ein schriftliches Verfahren überhaupt nur in wichtigen Sachen Statt fand, und ferner nur Statt findet, sondern auch bey Unsern Obergerichten bloß mündlich zum Protocoll, ohne Zulassung einiger Sakschriften, wenn gleich dabey den Partheyen der Beystand eines recipirten Advocaten frey bleibt, verfahren werden, und die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen zwar eidlich, aber nur summarisch geschehen solle.

Zur allgemeinen genauen Beachtung ist diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 2ten November 1801.

## Num. XII.

## Verordnung wegen des Verkaufs der Kockels- oder Fischkörner, von 1802.

Der Verkauf der Kockels- oder Fischkörner wird, da sie sowohl ärztlich, als im gemeinen Leben entbehrt werden können, und wegen ihrer giftigen Eigenschaft für die Gesundheit schädlich sind, den Apothekern, Materialisten und Kaufleuten hiermit bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe gänzlich untersagt, und werden die Obrigkeiten und insbesondere die Physiker angewiesen, auf die Entgegenhandlungen zu achten.

Detmold den 22ten April 1802.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num.

## Num. XIII.

## Bekanntmachung des Antritts Serenissimae Vormundschaftlicher Regierung, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebohrene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic. Vormünderin und Regentin.

Da Wir nach dem großen und schmerzlichen Verlust Unseres vielgeliebten Herrn Gemahls, des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Leopold, Regierenden Fürsten zur Lippe, Liebden, die Vormundschaft über Unsere beyden Herren Söhne, des Erbprinzen Paul Alexander Leopold, und des Prinzen Friedrich Albrecht August, Liebden, Liebden übernommen, die Kaiserliche Allerhöchste Bestätigung erhalten und die Regierung des Landes wirklich angetreten haben; so ermahnen Wir alle Unterthanen dieser Grafschaft, die Ihnen vermöge geleisteter Huldigung obliegenden Pflichten und Gehorsam auch während Unserer Vormundschaftlichen Regierung getreulich zu erfüllen, wogegen Wir dann auf das unverbrüchlichste Allen und jeden Landesmütterliche Fürsorge und Schutz, die genaueste Handhabung der Gerechtigkeit und Bewahrung des Eigenthums versprechen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 18ten May 1802.

E 2

Num.